



GEMEINDE AEGERTEN

Benützungsordnung Mehrzweckgebäude (MZG) und Aussenanlagen

26. Februar 2007

Alle Personenbezeichnungen in dieser Benützungsordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das OgR vom 25.06.2001, Art. 49 Abs. 2 lit b, folgende Benützungsordnung für das Mehrzweckgebäude (MZG) und die Aussenanlagen.

Die Benützungsordnung gilt für das Mehrzweckgebäude, nachfolgend MZG genannt, sowie die Aussenanlagen.

1. Zweck

Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie für Zwecke und Bedürfnisse der Gemeinde Aegerten, der Schule und des Kindergartens, des Zivilschutzes und der Feuerwehr. Zudem können diese im Rahmen der freien Kapazitäten an Vereine, Organisationen, Institutionen und Private vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.

Die Aussenanlagen (Schulhausplatz, Kinderspielplatz, Kunststoffplatz, Rasensportplatz und Beachvolleyballplatz) stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, sofern diese nicht durch die Schule, Vereine oder anderweitig benützt werden.

2. Benützer

a) Ortsansässige Vereine (Aegerten, Brügg und Studen) gemäss Vereinskönvent

Vereine, Organisationen und politischen Parteien mit ortsansässigen Mitgliedern haben gegenüber auswärtigen Interessenten das Vorrecht zur Benützung der Anlagen. Die ortsansässigen Benützer erhalten ein Dauerbenützungsrecht, welches mit einer 6-monatigen gegenseitigen Kündigungsfrist belegt ist. Für besondere Anlässe der unter Ziffer 1 genannten Benützer sind die Anlagen freizugeben. Die Gemeindeverwaltung kündigt dies, wenn möglich, mindestens 14 Tage im Voraus an. In besonderen Fällen (z.B. Abdankungsfeiern) sind die Anlagen auch auf kurzfristige Ankündigungen hin freizugeben.

b) Auswärtige und private Benützer

Auswärtige Vereine, Organisationen, Institutionen und Privatpersonen können gegen eine Benützungsgebühr ein Benützungsrecht erhalten, wenn die Räumlichkeiten und/oder Anlagen noch nicht belegt sind.

3. Gesuche und Bewilligungen

a) Gesuche

Sämtliche Gesuche sind schriftlich einzureichen. Entsprechende Formulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Begehren werden in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

b) Bewilligungen

Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Mit Erhalt der Benützungszusage anerkennen die Gesuchsteller die Benützungsordnung, die Tarife und allfällige zusätzliche Bestimmungen der Gemeinde.

c) Zuständigkeiten

Die Gemeindeverwaltung / Bauverwaltung

- bewilligt die Benützungen (z.B. Einzel- und Dauerbenützung, Vermietung Material etc.).
- überwacht die Ausleihe von Mobiliar (z.B. Turngeräte, Tische, Stühle, Bänke etc.).
- erstellt den jährlichen Belegungsplan der Dauerbenützer.
- ist die Kontaktstelle zum Vereinskönvent Aegerten – Brügg.
- erstellt das jährliche Budget und überwacht dieses.
- führt die Schlüsselkontrolle.
- ist für den Liegenschaftsunterhalt inkl. der Aussenanlagen verantwortlich.

Die Belegung durch die Schule koordiniert die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.

Die Hauswirtschaft übt die Aufsicht über den Betrieb aus, ist für die Übergabe und Rücknahme von Räumen, Geräten und Material zuständig.

Die Weisungen der Hauswirtschaft sind verbindlich.

In Ausnahme- und Streitfällen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.

d) Gebühren

Die Benützungsgebühren und Kosten sind in der Gebührenverordnung der Gemeinde Aegerten geregelt. Die Hauswirtschaft erstellt nach der Benützung die Abrechnung z.H. der Gemeindeverwaltung, welche die Rechnungsstellung durchführt. Es können Vorschüsse oder Vorauszahlungen verlangt werden.

4. Verhaltensvorschriften für das MZG und die Aussenanlagen

a) Rauchverbot

In sämtlichen Räumlichkeiten des MZG gilt ein generelles Rauchverbot.

b) Benützungzeiten bei Sportanlässen

- Das MZG darf bei Sportanlässen frühestens 1 Stunde vor Matchbeginn betreten werden. Die Räumlichkeiten sind spätestens 3 Stunden nach Matchende ordnungsgemäss zu verlassen.
- Nach Anlässen am Samstag-Abend bleibt das MZG für Reinigungsarbeiten bis am Sonntag um 14.00 Uhr gesperrt.

c) Benützungzeiten während Ferien/Feiertagen

Generell ist das MZG an gesetzlichen Feiertagen sowie an Abenden (ab 17.00 Uhr) vor offiziellen Feiertagen geschlossen. Für Benützer gemäss Ziffer 2a können Ausnahmen bewilligt werden.

Während den ordentlichen Schulferien gilt folgende Regelung:

Ferienart	Anlageteile	Benützung durch Vereine	Benützung durch Private
Sportferien	Halle	ja	ja
	Aussenanlagen inkl. Geräteraum	ja	ja
Frühlingsferien	Halle	erste 2 Ferienwochen*	nein
	Aussenanlagen inkl. Geräteraum	- erste 2 Wochen inkl. Duschen - restliche Wochen ohne Duschen	nein
Sommerferien	Halle	nein	nein
	Aussenanlagen inkl. Geräteraum	ja (ohne Duschen)	nein
Herbstferien	Halle	- erste 2 Ferienwochen*	nein
	Aussenanlagen inkl. Geräteraum	- erste 2 Wochen inkl. Duschen - restliche Wochen ohne Duschen	nein
Winterferien	Halle	nein	nein
	Aussenanlagen inkl. Geräteraum	nein	nein

* Während den Frühlings- und Herbstferien können in den ersten zwei Ferienwochen Kurse, Trainingslager oder Ferienpass-Veranstaltungen durchgeführt werden.

d) Parkplätze

Diese dienen ausschliesslich den Benützern des MZG, der Aussenanlagen und der Kirche zum Parkieren. Das Parkieren ausserhalb der Betriebszeiten ist untersagt. Bei Grossanlässen (Feste, Tagungen, Sportveranstaltungen etc.) ist das Parkierungsdispositiv strikte einzuhalten.

e) Sporthalle

- Die Sporthalle darf durch die Schüler/Mitglieder nicht vor den Lehrern/Vereinsleitern betreten werden.
- Die Anwendung von Harz oder anderen Haftungsmitteln ist untersagt.
- In der Sporthalle darf kein Massageöl eingerieben werden.
- Das Konsumieren von Esswaren und Getränken in der Sporthalle ist während des Sportbetriebes untersagt.
- Sporthalle sowie Geräteraum sind ausschliesslich durch den Sportlereingang im UG zu betreten.
- Die Sporthalle darf nur in sauberen Turnschuhen, Socken oder barfuss betreten werden.
- Nocken- und Nagelschuhe sowie Turnschuhe mit Striemen verursachenden Sohlen dürfen nicht getragen werden.
- Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten der Sporthalle zu wechseln oder zu reinigen.
- Das Tragen von Strassenschuhen in der Sporthalle ist verboten.

Mindestbelegung bei Dauerbenützung

Für eine Dauerbenützung ist eine regelmässige Belegung der Sporthalle durch mindestens 10 Personen erforderlich. Sollte die Teilnehmerzahl der Mindestanforderung nicht genügen und liegen weitere Gesuche vor, so wird der Benutzer benachrichtigt und dessen Bewilligung innert der 6-monatigen Kündigungsfrist aufgehoben.

Geräte und Material

Geräte und Material aus dem Innengeräteraum dürfen nicht im Freien benützt werden. Geräte und Material aus dem Aussengeräteraum dürfen andererseits nicht in der Halle verwendet werden. Die Geräte und das Material sind nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen.

Schränke

Sämtliches bewegliches Material ist nach Gebrauch an seinen Platz zu versorgen. Die Vereine erhalten nach Möglichkeit für ihr persönliches Material einen Materialschrank (mit Schlüssel) zugewiesen.

Garderoben und Duschen

Diese werden von der Hauswertschaft zugeteilt. Die Lehrergarderobe darf nur von Lehrern, Leitern und Schiedsrichtern benützt werden. Diese sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Weiter kontrollieren sie, ob die Duschen in allen Duschräumen abgestellt sind. Die Duschzellen dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

Lichterlöschen, Schliessen der Anlagen

Die Anlagen sind besenrein und in ordentlichem Zustand bis **spätestens um 22.15 Uhr** zu verlassen. Ausnahmen gelten bei Festveranstaltungen. **Beim Verlassen der Räume (inkl. Garderoben und Duschen) sind die Fenster zu schliessen, sämtliche Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen.** Verantwortlich sind die Leiter bzw. die Trainer.

f) Aussenanlagen

- Generell haben öffentliche Anlässe, Schul- und Vereinsaktivitäten auf allen Plätzen Vorrang.
- Die Aussenanlagen stehen täglich, während den folgenden Zeiten, der Öffentlichkeit zur Verfügung:
8.00 bis 22.00 Uhr (Beachvolley-Platz siehe unter Bst g).
- Die **Mittagsruhe** von **12.00 bis 13.00 Uhr** ist zu beachten und Lärm zu vermeiden.
- Ab 22.00 Uhr gilt auf dem gesamten Areal Nachtruhe (Beachvolley-Platz siehe unter Bst g).
- Übermässige Lärmbelästigung ist zu vermeiden, insbesondere während der Schulzeit.
- Das Befahren der Rasenplätze und des Kunststoffplatzes mit Velos, Mofas, Rollern, Rollschuhen, Rollbrettern, Trottinets und dgl. ist nicht gestattet.
- Abfälle wie Papier, Glasflaschen, Scherben, PET, Zigarettenstummel u.ä. gehören in den Abfallimer oder in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Hunde sind auf dem ganzen Areal an der Leine zu führen.
- Spikes an Spezienschuhen dürfen höchstens 6 mm lang sein.
- Der Kunststoffplatz darf nicht für Festanlässe benutzt werden.
- Beschädigungen jeglicher Art sind sofort oder raschmöglichst der Bauverwaltungs, der Hauswertschaft oder der Schulleitung zu melden.

- Weiter gelten die Hausordnung der Schule Aegerten und die Benützungsordnung für das MZG und die Aussenanlagen.
- Den Weisungen der Hauswarschaft, des Wegmeisters, der Lehrerschaft und der verantwortlichen Behörden ist Folge zu leisten und die Schilder am Gitter des Kunststoffplatzes sind zu beachten.

Das Rasenspielfeld kann zur Schonung des Rasens durch die Hauswarschaft gesperrt werden.

Wir appellieren an die Vernunft und Eigenverantwortung aller Benützer damit diese Anlagen auch in Zukunft in sauberem und gutem Zustand erhalten bleiben.

g) Beachvolleyball-Anlage

Zusätzlich zu den Weisungen gemäss Bst. f gilt für die Beachvolleyball-Anlage folgendes:

- Die Beachvolleyball-Anlage steht während den folgenden Zeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung:
Montag bis Freitag **8.00 bis 21.30 Uhr**
Samstag, Sonntag und allg. Feiertage **8.00 bis 17.00 Uhr**
- Die **Mittagsruhe** von **12.00 bis 13.00 Uhr** ist zu beachten und Lärm zu vermeiden.
- Das Betreten der Anlage mit Schuhen ist verboten.
- Das Verschmutzen des Sandes ist zu unterlassen.
- Nach jeder Benutzung der Beachvolleyball-Anlage haben die Benutzer den Sand, welcher sich ausserhalb des Feldes befindet, zurückzuführen und die angrenzende Fläche zu reinigen.
- Das Spielfeld ist nach jedem Gebrauch von den Benutzern mit der Plache abzudecken.

5. Vereins- und übrige Anlässe

- **Notausgänge in der Halle sind frei zu halten!**
- **Stöckelschuhe sind verboten!**
- **es gilt ein generelles Rauchverbot!**

a) Bühne

Diese kann als Probe- oder Sitzungslokal zur Verfügung gestellt werden (Bewilligung durch Gemeindeverwaltung). Für die Benützung der Bühne ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese wird von der Hauswarschaft instruiert und ist dann für die Bedienung der Anlagen (Bühne, Beleuchtung, akustische Anlage) zuständig.

Die Bühnenwand darf **nur** von der Hauswarschaft bedient werden.

Vereine, die für eine Theatervorstellung oder für eine Abendunterhaltung proben, können die geschlossene Bühne auch während den Turnstunden von andern Vereinen benützen. Für die Hauptprobe stehen die Bühne und die Sporthalle an einem Abend vor der Veranstaltung zur Verfügung (Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung). Die Vereine haben sich am Kalender im MZG zu orientieren, wann eine solche Probe stattfindet.

Bei Benützung der Bühne als Tanzfläche, Bar, Tribüne oder dgl. muss das Geländer montiert werden.

b) Feste, Tagungen

Die Halle steht Veranstaltern in der Regel nur an Wochenenden (Samstag ab 7.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr) zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- das Einholen der notwendigen Spiel- und Festwirtschaftsbewilligungen oder dgl.
- den Abschluss aller nötigen Versicherungen.
- die Organisation des notwendigen Sicherheits- und Parkplatzdienstes gemäss beiliegendem Parkierungsdispositiv.

- das Aufstellen und Wegräumen von Vorbühne, Tischen und Stühlen gemäss Anweisung der Hauswirtschaft.
 - die Grobreinigung (besenrein) der benützten Räume, Einrichtungen, Geräte und Anlagen.
- c) Übergabe der Räumlichkeiten durch die Hauswirtschaft**
Spätestens **4 Tage** vor dem Anlass hat sich der Mieter mit der Hauswirtschaft für die Übergabe in Verbindung zu setzen.
- d) Abgabe der Räumlichkeiten an die Hauswirtschaft**
Diese erfolgt mittels Abgabe- und Rückgabeprotokoll
- **bei Anlässen während der Woche:** **unmittelbar nach Ende der Veranstaltung**
 - **bei Anlässen am Samstag:** **spätestens Sonntag um 10.00 Uhr**
 - **bei Anlässen am Sonntag:** **unmittelbar nach Ende der Veranstaltung**
- e) Festwirtschaftsbetrieb/Küche**
Für die Benützung des Buffets und des Offices ist vom Mieter eine verantwortliche Person zu bestimmen, die für die Übernahme und Rückgabe des notwendigen Inventars zuständig ist. Beschädigtes Geschirr, Besteck, kaputte Gläser etc. werden verrechnet.
- Die Küche muss in **einwandfrei gereinigtem** Zustand zurückgegeben werden (gemäss Handbuch). Die übrigen Räumlichkeiten müssen in besenreinem Zustand zurückgegeben werden.

6. Haftung

- a) Sachschäden**
Wer die Räume, Einrichtungen und das Mobiliar beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden. Jede Sachbeschädigung ist der Hauswirtschaft zu melden.
- b) Materialverluste**
Wer Material der Gemeinde Aegerten verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet die gesuchstellende Person.
- c) Versicherungen**
Die Gemeinde Aegerten lehnt jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstahl ab. Jeder gesuchstellenden Person wird deshalb der Abschluss von entsprechenden Versicherungen empfohlen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

a) Widerhandlungen

Missachtung der Benützungsbefugnisse oder ergänzender Weisungen der Gemeinde oder der Hauswirtschaft führen zur Verwarnung. Im Wiederholungsfall und in schweren Fällen führt dies zum Widerruf der Bewilligung bzw. zur Verweigerung späterer Bewilligungen.

Über einen vorzeitigen Entzug der Bewilligung (bei Dauermietern) oder das Einleiten von allfälligen rechtlichen Schritten entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung.

b) Inkrafttreten

Diese Benützungsbefugnisse tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Aegerten am 26.02.2007 in Kraft und ersetzt diejenige vom 27.11.2000.

c) Laufende Verträge

Laufende Verträge behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf, bzw. bis zum Abschluss von neuen Vereinbarungen unter Einhaltung der 6-monatigen Kündigungsfrist.

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2007.

Ziffer 4f wurde formell von der Schulkommission an der Sitzung vom 27. Februar 2007 genehmigt.

Gemeinde Aegerten

Gemeinderat

sig. Fredy Siegenthaler
Gemeindepräsident

sig. Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 26. Februar 2007

Publikationszeugnis

Der Genehmigungsbeschluss der vorliegenden Benützungsbefugnisse Mehrzweckgebäude MZG und Aussenanlagen vom 26. Februar 2007 wurde ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 8. März 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

sig. Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 9. März 2007